Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 4.2 der Richtlinien

Rindvieh

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren Mastkälber Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,600 GV 1,000 GV 0,400 GV 0,300 GV
Schweine	
Ferkel Läufer (20-50 kg) Zuchtschweine Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,020 GV 0,060 GV 0,300 GV 0,160 GV
Geflügel	0,004 GV
Pferde unter 6 Monaten von mehr als 6 Monaten	0,500 GV 1,000 GV
Ziegen (Muttertiere)	0,150 GV
Schafe (Mutterschafe)	0,150 GV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand